



Bearbeiter: AL Verena Zallinger, LL.B.

GZ: 612-01/2024

Eitzing, 12.09.2024

VERORDNUNG ÜBER DIE AUFLASSUNG EINES ÖFFENTLICHEN GUTES

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitzing hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 gem. § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idGF. iVm. § 40 Abs. 2 Z 4 und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1991, LGBl 91/1990 idGF. beschlossen.

§ 1

Beim Grundstück 814, KG 46127, wird die Teilfläche im Ausmaß von 1.089 m² wegen mangelnder Bedeutung für den Gemeindegebrauch als öffentliches Gut aufgelassen.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Weges ist auf dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist

§ 3

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs. 1 Z 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 4

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25.01.2023, GZ: 612-01/2023 aufgehoben.

Freundliche Grüße
Die Bürgermeisterin

Margot Zahrer

Angeschlagen am: 13.09.2024 *VZ*

Abgenommen am:



MAPPENDARSTELLUNG UND MESSUNGSRISS

Legende Grenzzeichen:			
123	... Grenzstein	123	... Leistenstein
123	... Grenzstein unbehauen	123	... Hauszecke
123	... Metallmarke	123	... Mauerecke
123	... Bolzen	123	... Zaunsteher
ER	... Eisenrohr	123	... nicht vermarkt
		123	... indirekt vermarkt
		OLx	... Naturbestand
---	GG lt. DKM	---	GG neu
---	GG vorhanden	---	GG berichtigt
---	GG nicht vorh.	---	Gebäude neu
---	GG strittig	---	Naturbestand

